

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1957	Nummer 7
--------------	---	----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: 4. 1. 1957, Erste Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Vergnügungssteuer (VergnStG.) vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 295), S. 197.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 23. 11. 1956, Gebührenpflichtige Verwarnung: hier: Erledigung von leichten Verkehrsübertretungen mit Sachschadensfolge bis zu 200,— DM. S. 204.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1956. S. 205/06.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Erste Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Vergnügungssteuer (VergnStG.) vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 295)

Vom 4. Januar 1957.

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer v. 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 295) wird folgende Erste Verwaltungsverordnung erlassen:

Zu § 1:

1. Zur Erhebung einer Vergnügungssteuer sind die Gemeinden verpflichtet. Sie haben dabei grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzes zugrunde zu legen. Abweichungen hiervon sind nur im Rahmen der Ermächtigung nach § 29 möglich.

2. Gemeindeverbände dürfen vom Inkrafttreten des VergnStG. an (§ 32) eine Vergnügungssteuer nicht mehr erheben.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

3. Was unter Vergnügungen im Sinne des Vergnügungssteuerrechts zu verstehen ist, ist durch die Rechtsprechung festgelegt worden. Die Rechtsprechung sah früher als Vergnügung im Sinne des Vergnügungssteuerrechts solche Veranstaltungen an, die geeignet sind, zu unterhalten und zu ergötzen. In der neueren Rechtsprechung ist diese Auffassung jedoch dahin erweitert worden, daß eine unterhaltende Veranstaltung auch schon dann als Vergnügung im Sinne des Vergnügungssteuerrechts anzusehen ist, wenn sie das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung befriedigt.

Zu Absatz 2:

4. Die hier aufgezählten Veranstaltungen sind immer steuerpflichtig, es sei denn, daß sie zu den in Abs. 4 genannten Veranstaltungen gehören, die nicht als Vergnügungen anzusehen sind, oder daß sie nach den §§ 3, 11 Abs. 1 Buchst. b steuerfrei sind. Die Aufzählung der in den Ziffern 1 bis 14 genannten Veranstaltungen ist nicht erschöpfend; auch andere hier nicht genannte Veranstaltungen sind steuerpflichtig, wenn sie als Vergnügung im Sinne des Abs. 1 anzusehen sind.

Zu Ziffer 2:

5. Zirkusvorstellungen sind Veranstaltungen, in denen in wesentlichem Umfang dressierte Raubtiere oder andere exotische und einheimische dressierte Tiere vorgeführt werden. Wo dies nicht zutrifft, handelt es sich, auch wenn sich die betreffenden Unternehmen als Zirkus bezeichnen, um Varietévorstellungen oder Schaustellungen nach Ziff. 3 oder 4. Dies ergibt sich auch aus der Regelung in § 10 Abs. 2. Mit der dort vorgesehenen Ermäßigung des Steuersatzes für Zirkusvorstellungen auf 5 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts wollte der Gesetzgeber der besonderen Eigenart echter Zirkusunternehmen Rechnung tragen.

Zu Ziffer 8:

6. Rennen mit Motorrädern oder Kraftwagen sowie Flugveranstaltungen (Schau- und Sportflüge) zählen zu den sportlichen Veranstaltungen im Sinne von Ziff. 8. Übungs- und ähnliche Fahrten im Gelände werden nur ausnahmsweise in Anbetracht der Umstände, unter denen sie stattfinden, als vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen zu behandeln sein.

Zu Ziffer 12:

7. Das Wesen der Kleinkunstvorführung liegt in der Pflege des sogenannten literarischen Kabarets. Hierunter fällt auch die satirische Behandlung bestimmter Anschauungen, Ereignisse, Zustände oder Personen. Auf jeden Fall muß das Programm einer solchen Vorführung in seinem Inhalt in szenischer und darstellerischer Hinsicht höheren künstlerischen Anforderungen entsprechen. Artistische Darbietungen und Varieténummern sind mit dem Charakter der Kleinkunstvorführung nicht zu vereinbaren.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Zu Ziffern 2 und 3:

8. Das Vergnügungssteuergesetz kennt als Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung drei Arten von Bewertungen: künstlerisch höchstehend (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2), besonders wertvoll (§§ 3 Abs. 1 Ziff. 3, 11 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 2 und Buchst. b) und wertvoll (§§ 10 Abs. 1 Ziff. 1, 11 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 1 und 3 bis 5). Für die Anerkennung einer Veranstaltung als besonders wertvoll oder wertvoll ist nicht nur der künstlerische Gehalt der Veranstaltung maßgebend. Eine Veranstaltung kann vielmehr auch aus anderen Gründen besonders wertvoll oder wertvoll sein. Ihr Wert kann z. B. in ihrer kulturellen oder volksbildenden Bedeutung lie-

gen. Aber auch in anderer Hinsicht kann die Veranstaltung besonders wertvoll oder wertvoll sein. Wann dies der Fall ist, läßt sich nur im Einzelfall entscheiden. Gemeinsam wird für alle zu bewertenden Veranstaltungen zu fordern sein, daß sie sowohl in allen ihren Teilen als auch dem Inhalt und der Art der Darstellung nach die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen müssen.

Zu Ziffer 2:

9. Die Steuerbefreiung für die hier genannten Veranstaltungen kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Kunstpflege im Sinne höherer Kunst handelt. Dabei wird die Veranstaltung dieser Anforderung in der Regel in allen ihren Teilen entsprechen müssen. Zusätzlich wird zu fordern sein, daß nicht nur das Dargestellte, sondern auch die Art der Darstellung den Anforderungen höherer Kunst genügt.

Zu Ziffer 3:

10. Veranstaltungen der unter Ziff. 3 genannten Art müssen, um als besonders wertvoll anerkannt zu werden, Spitzenleistungen sein. In jedem Falle müssen sie sich von Veranstaltungen, denen nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 lediglich eine Steuerermäßigung zugebilligt wird, deutlich unterscheiden.

Zu Ziffer 5:

11. Unter Jugendpflege fallen alle Bestrebungen, die der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung von Minderjährigen dienen, während unter Jugendschutz alle Maßnahmen zum Schutz der Jugend vor den ihr von außen drohenden allgemeinen gesundheitlichen, sozialen, sittlichen und Berufsgefahren verstanden werden. Zu den Veranstaltungen, die der Jugendpflege und dem Jugendschutz dienen, gehören sowohl Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst dargeboten werden (Konzerte, Aufführungen, Feste, gesellige Abende und dergleichen), als auch solche, die von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden.

12. Veranstaltungen, die der Jugendpflege und dem Jugendschutz dienen, sind steuerfrei, sofern sie überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden. Unter „Angehörigen“ sind nicht nur Verwandte, sondern auch Lehrherren, Wohnungsgeber und ältere Freunde der Jugendlichen zu verstehen. Hierbei ist davon auszugehen, daß diese Veranstaltungen gleichzeitig auch werben wollen und daß die Möglichkeit hierzu vielfach davon abhängig ist, daß man Eltern, Lehrherren und andere, die auf Jugendliche Einfluß haben, dafür gewinnt.

13. Die Steuerfreiheit von Veranstaltungen der Jugendpflege und des Jugendschutzes ist nicht davon abhängig, daß kein Eintrittsgeld erhoben oder kein Überschuß erzielt oder der Überschuß für mildtätige Zwecke bestimmt wird. Wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, darf es sich jedoch nicht um eine gewerbliche Veranstaltung handeln. Unerheblich ist dagegen, ob bei der Veranstaltung Personen mitwirken, die hierfür ein Entgelt erhalten.

Zu Ziffer 7:

14. Da Vereinsräume nicht als private Räume gelten, sind alle in ihnen veranstalteten Vergnügungen ebenso steuerpflichtig, wie wenn sie in öffentlichen Lokalen stattfinden. Vergnügungen von Vereinen im eigenen Haus sind also ebenso steuerpflichtig wie Vergnügungen, die in Vereinsräumen von einem einzelnen Vereinsmitglied oder von fremden Personen veranstaltet werden.

Zu Ziffer 8:

15. Um Leibesübungen handelt es sich ohne weiteres bei folgenden Sportarten: Geräteturnen, Gymnastik, Fußball, Rugby, Cricket, Leichtathletik, Handball, Federball, Korbball, Schwimmen, Schwerathletik, Boxen, Fechten, Tennis, Hockey, Rudern, Kanusport, Eissport, Rollschuh-sport, Bob- und Rodelfahren, Reiten, Segeln, Schießen, Tischtennis, Skilauf und Radsport. Nicht jede Ausübung eines Sports dient jedoch der Leibesübung. Wesentlich ist, daß die körperliche Ertüchtigung im Vordergrund steht; z. B. wird ein Pferderennen nicht als Veranstaltung der Leibesübung angesehen werden können, weil nicht die körperliche Ertüchtigung des Reiters, sondern die Prüfung der zum Rennen zugelassenen Pferde Zweck der Veranstaltung ist. Auch Rennen mit Motorrädern oder Kraftwagen sowie Flugveranstaltungen (Schau- und Sportflüge) sind nicht zu den Veranstaltungen zu rechnen, die der Leibesübung dienen.

16. Fußballspiele, die in den Wettzettel des Fußballtotos aufgenommen sind, gelten nicht schon deshalb als Veranstaltungen, mit denen unmittelbar ein Wettbetrieb verbunden ist.

Zu Ziffer 9:

17. Darbietungen durch Fernseh- und Rundfunkempfangsanlagen oder Musikapparate sind im Grundsatz steuerfrei; das gilt auch für Darbietungen in Gaststätten oder an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Nur wenn die Darbietungen durch Fernseh- und Rundfunkempfangsanlagen oder Musikapparate den Charakter einer selbständigen Veranstaltung tragen, sind sie steuerpflichtig. Um eine selbständige Veranstaltung handelt es sich stets, wenn für diese Darbietungen ein Entgelt verlangt wird. Eine selbständige Veranstaltung wird aber auch dann anzunehmen sein, wenn von Theatern oder Gastwirten zu bestimmten Fernseh- oder Rundfunkdarbietungen, wie z. B. der Übertragung eines Fußball-Länderspiels, öffentlich eingeladen wird.

Zu Ziffer 11:

18. Ob eine Veranstaltung kirchlichen Zwecken dient, ist nach § 19 StAnpG. i. Verb. mit den Vorschriften der GemV. zu entscheiden.

Zu Ziffer 13:

19. Begriff und Bedeutung des „Tages der Heimat“ sind im RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1629) dargelegt. Der Innenminister gibt jährlich bekannt, an welchem Tag des Jahres der „Tag der Heimat“ begangen wird.

Zu Ziffer 14:

20. Zu den kulturellen Organisationen im Sinne der Ziff. 14 gehören auch der Verband der Deutschen Film-Clubs e. V. und die ihm angeschlossenen Film-Clubs. Diese haben sich zum Ziel gesetzt, die Aufnahmebereitschaft für den guten Film zu fördern und den Gefahren entgegenzuarbeiten, die durch den schlechten Film für alle Kreise der Bevölkerung, vor allem für die Jugendlichen, entstehen. Eine Steuerbefreiung kann jedoch nur in Betracht kommen, wenn die Vorführung der Filme mit einem Vortrag verbunden ist, der die Grundlage für Diskussionen und Belehrungen der in Ziff. 14 genannten Art bildet.

Zu Ziffer 16:

21. Ob eine Veranstaltung mildtätigen Zwecken dient, bestimmt sich nach § 18 StAnpG. i. Verb. mit den Vorschriften der GemV.

Zu § 4:

22. Wer Unternehmer oder Halter ist, bestimmt sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles.

23. Unternehmer ist in der Regel derjenige, auf dessen Namen und Rechnung die Veranstaltung stattfindet. Außer dem eigentlichen Unternehmer sind auch Mitunternehmer zur Entrichtung der Vergnügungssteuer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Jeder, der sich an dem Zustandekommen einer steuerpflichtigen Veranstaltung aktiv beteiligt, haftet als Unternehmer. Auch der künstlerische Leiter einer Veranstaltung kann herangezogen werden, da auch dessen Mitwirkung eine positive, für die Durchführung der Veranstaltung wesentliche Tätigkeit ist. Auch die Mitwirkung anderer Personen auf ideellem, wirtschaftlichem oder organisatorischem Gebiet kann die Möglichkeit zur Heranziehung eröffnen.

24. Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, d. i. gemäß § 24 Abs. 3 der Inhaber der zu der Veranstaltung benutzten Räume oder Grundstücke. Unter Inhaber im Sinne dieser Vorschrift ist der verfügungsberechtigte Inhaber zu verstehen. Inwieweit der Inhaber der Räume als verfügungsberechtigt angesehen werden kann, bestimmt sich nach zwei Voraussetzungen. Einmal muß dem Inhaber der Räume die Verfügungsgewalt zustehen, zum anderen muß er den Raum für die steuerpflichtige Vergnügung hergegeben haben. Der Inhaber haftet also nicht schlechthin, sondern nur dann, wenn er tatsächlich zur Veranstaltung der Vergnügung durch Hergabe von Räumen beigetragen hat. Die Haftung soll demnach nur denjenigen treffen, in dessen Macht es liegt, die einzelnen steuerpflichtigen Veranstaltungen

tungen zuzulassen oder zu verhindern. Sofern sich hier nach der Inhaber der Räume, beispielsweise durch Verpachtung eines Theaters, der Verfügungsgewalt über die Räume begeben hat, kann er nicht herangezogen werden. Als Verfügungsberechtigter kann auch derjenige angesehen werden, der das Verfügungsrecht über die Kassenträume (z. B. bei einem Lichtspieltheater) hat.

25. Wer Halter im Sinne des Abs. 1 ist, bestimmt sich danach, wer über die in § 21 genannten Apparate Verfügungsberechtigt ist. Die Ausführungen zu Ziff. 3 gelten entsprechend.

Zu § 7:

Zu Absatz 3:

26. Ob die Sonderzahlung einem Zwecke zufließt, der förderungswürdig ist, wird in der Regel nach den §§ 17 bis 19 StAnpG. i. Verb. mit den Vorschriften der GemV. zu entscheiden sein.

Zu § 9:

27. Aus dem Grundsatz, daß die Kartensteuer von der Einzeleintrittskarte berechnet wird, ergibt sich, daß sich die Höhe des Steuersatzes nach dem Preis der einzelnen Eintrittskarte richtet.

Zu § 10:

Zu Absatz 1:

Zu Ziffer 1:

28. Auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 wird verwiesen. Wesentlich ist, daß auch als wertvoll anerkannte Veranstaltungen ein überdurchschnittliches Niveau aufweisen müssen. Dies ergibt sich schon daraus, daß nach den Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Ziff. 3 für Darbietungen, die als besonders wertvoll anerkannt werden sollen, zu fordern ist, daß sie Spitzenleistungen darstellen.

29. Einige der unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltungen (Theaterveranstaltungen, soweit es sich um Schauspiele im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 2 handelt, Puppenspiele, Solistenkonzerte, Ballette und sonstige Aufführungen der Tanzkunst) können je nach dem Wert der Vorstellung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 als künstlerisch hochstehend oder nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 als wertvoll anerkannt werden. Im ersten Fall sind sie steuerfrei; im letzteren erhalten sie eine Steuerermäßigung auf 10 v.H. des Eintrittspreises. Die in § 2 Abs. 2 Ziff. 14 aufgeführten Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen sind steuerfrei, wenn sie nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 als besonders wertvoll anerkannt werden; sie erhalten den ermäßigten Steuersatz nach § 10 Abs. 1, wenn ihnen das Prädikat wertvoll zuerkannt wird.

Zu Ziffer 2:

30. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, werden je nachdem, ob Amateure, Vertragsspieler, berufs- oder gewerbsmäßig Sporttreibende mitwirken, unterschiedlich zur Vergnügungssteuer herangezogen. Danach sind solche Veranstaltungen,

- a) wenn sie ausschließlich von Amateuren durchgeführt werden, steuerfrei (§ 3 Abs. 1 Ziff. 8),
- b) wenn Vertragsspieler dabei mitwirken, ohne daß auch berufs- oder gewerbsmäßig Sporttreibende beteiligt sind, zu einem Steuersatz von 10 v.H. (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2) und
- c) wenn dabei berufs- oder gewerbsmäßig Sporttreibende beteiligt sind, zum vollen Steuersatz (§ 3 Abs. 1 Ziff. 8 Satz 2) heranzuziehen.

Zu § 11:

Zu Absatz 1:

31. Nach § 11 werden Filme, die von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden sind, steuerbegünstigt.

Die Steuerbegünstigung umfaßt, anders als bisher, sowohl Steuerermäßigungen (Abs. 1 Buchst. a) wie Steuerbefreiungen (Abs. 1 Buchst. b).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 5. November 1948, nach welchem sich die Ermäßigung des Steuersatzes für steuer-

begünstigte Filme nach dem erteilten Prädikat und dem Anteil der Länge der prädikatisierten Filme an der Gesamtlänge der zur Vorführung kommenden Filme richtete, wird nunmehr die Steuerbegünstigung (Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung) nach der Art des Films und den erteilten Prädikaten bemessen.

Nach der Rechtsverordnung der Landesregierung v. 11. Dezember 1956 (GV. NW. S. 335) ist die Entscheidung über die Anerkennung der Filme als wertvoll oder besonders wertvoll der Filmbewertungsstelle der Länder in Wiesbaden übertragen. Dieser Stelle obliegt nicht nur die Erteilung der Prädikate, sondern sie entscheidet auch, zu welcher der begünstigten Filmarten (Kultur-, Dokumentar-, Spiel-, Märchen- oder Jugendfilme) der ihr zur Begutachtung vorgeführte Film gehört.

Hinsichtlich der Steuerbegünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind drei Veranstaltungsgruppen zu unterscheiden:

- a) das übliche Spielfilmprogramm, in dem Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme als Beifilme gezeigt werden (Abs. 1 Buchst. a Ziff. 4, Buchst. b Ziff. 2 i. Verb. mit Abs. 1 Buchst. a Ziff. 1 und 2 und Buchst. b Ziff. 1),
- b) das Märchen- oder Jugendfilmprogramm, in dem außer prädikatisierten Märchen- oder Jugendfilmen keine anderen Filme, mithin auch keine Beifilme, gezeigt werden dürfen (Abs. 1 Buchst. a Ziff. 5, Buchst. b Ziff. 3),
- c) der programmfüllende Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilm (Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3, Buchst. b Ziff. 1).

In dem Programm nach Buchst. a können anstelle von Spielfilmen auch Märchen- oder Jugendfilme gezeigt werden.

Um einen programmfüllenden Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilm im Sinne von Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 und Buchst. b Ziff. 1 handelt es sich nur, wenn der Anteil dieses Films an der Gesamtlänge des Programms dem in Spielfilmprogrammen üblichen Anteil des Hauptfilms an der Gesamtlänge der zur Vorführung kommenden Filme entspricht. Dieser Anteil beträgt in der Regel wenigstens 75—80 v.H. Unter dieser Voraussetzung schließt die Aufnahme eines kurzen Beiprogramms die Gewährung der Steuervergünstigung nicht aus.

Zu § 11:

Zu Absatz 2:

32. § 11 Abs. 2 bestimmt, daß bei der Vorführung von mehreren steuerbegünstigten Filmen der in Abs. 1 Buchst. a Ziff. 1 und 2 genannten Art (Kultur-, Dokumentar- und Lehrfilme) die Steuerermäßigung höchstens für zwei Filme zugebilligt werden kann. Werden zugleich mit einem steuerbegünstigten Film der in Abs. 1 Buchst. a Ziff. 4 genannten Art (Spiel-, Märchen- oder Jugendfilme) weitere steuerbegünstigte Filme der Ziff. 1 oder 2 gezeigt, so darf auch in solchen Fällen höchstens für zwei Filme Steuerermäßigung gewährt werden.

Zu § 12:

33. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist nicht der auf die einzelne Eintrittskarte entfallende Steuerbetrag aufzurunden, sondern der sich aus der Zusammenrechnung der nicht aufgerundeten Steuerbeträge für alle im Abrechnungszeitraum ausgegebenen Eintrittskarten ergebende Gesamtbetrag. Eine fortlaufende Nachweisung ist die in regelmäßigen Abständen sich wiederholende Nachweisung der in der Zwischenzeit ausgegebenen Eintrittskarten für gleichartige Veranstaltungen eines Veranstalters.

Zu § 19:

Zu Absatz 2:

34. Auch für die Veranstaltungen nach Abs. 2 Satz 1 ist die Kartensteuer zu erheben, wenn ein Eintrittsgeld gefordert wird. In diesem Falle hat die Pauschsteuer nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c nur dann den Vorrang, wenn sie höher als die Kartensteuer ist. Wird neben dem Eintrittsgeld für die aktiv Mitwirkenden am Preiskegeln, Preisschießen usw. ein besonderer Einsatz oder ein sonstiges Entgelt erhoben, so unterliegen diese der Pauschsteuer nach Abs. 2. Die Pauschsteuer ist auch zu erheben,

wenn Veranstaltungen nach Abs. 2 Satz 1 im Rahmen einer anderen Veranstaltung gegen besonderes Entgelt durchgeführt werden.

35. Spielumsatz ist die Gesamtsumme der eingesetzten Spielbeträge.

Zu § 20:

36. § 20 regelt die Besteuerung des Schaustellergewerbes. Die Veranstalter befinden sich insoweit in einer besonderen Lage, als sie im wesentlichen auf das Sommergeschäft angewiesen sind und ihr Betrieb weitgehend von den Witterungsverhältnissen abhängig ist. Bei der Erhebung der Vergnügungssteuer müssen diese Gesichtspunkte besonders beachtet werden, damit sie nicht zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Schausteller führt. Die Gemeinden sind deshalb gehalten, in solchen Fällen die Billigkeitsvorschriften des § 26 anzuwenden.

Zu § 21:

37. Der Erstanschaffungspreis ist der von der untersten Handelsstufe dem Enderwerber üblicherweise in Rechnung gestellte Preis für den neuen Apparat.

Zu § 22:

38. Unter Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, sind nur solche Veranstaltungen zu verstehen, die sich ohne Unterbrechung über mehrere Tage erstrecken, wie z. B. ein Sechstagerrennen.

Zu § 23:

Zu Absatz 1:

39. Aus Abs. 1 Satz 1 i. Verb. mit § 21 Abs. 4 ergibt sich, daß die Pauschsteuer nach dem Werte für die in § 21 Abs. 1 aufgeführten Apparate erstmalig bei der Anmeldung und danach innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahres im voraus zu zahlen ist.

40. In den Fällen, in denen sich bei Veranstaltungen der in § 19 genannten Art die Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes im voraus nicht genau bestimmen läßt, wird die Gemeinde nach § 24 Abs. 5 eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld, die gegebenenfalls zu schätzen ist, als Sicherheit verlangen können.

Zu § 26:

41. Soweit für Blindenveranstaltungen, insbesondere für Blindenkonzerte, nicht schon nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 Steuerfreiheit oder nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 Steuerermäßigung in Frage kommt, empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf die besondere soziale Bedeutung dieser Veranstaltungen von den nach § 26 gegebenen Möglichkeiten weitgehend Gebrauch zu machen.

Zu § 28:

42. Es empfiehlt sich, die Entscheidung, soweit es sich nicht um eine einmalige Veranstaltung handelt, nur für eine bestimmte Dauer oder auf Widerruf auszusprechen. Die Entscheidung darf sich in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 nur auf bestimmte Stücke oder Programme beziehen; es ist unzulässig, die Anerkennung für ein Unternehmen schlechthin ohne Berücksichtigung seiner Programme zu gewähren. Über die Anerkennung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

43. Die Entscheidung nach § 28 Ziff. 2 trifft nach der Rechtsverordnung der Landesregierung v. 11. Dezember 1956 (GV. NW. S. 335) der Kultusminister, in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 5 der Innenminister. Die Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 Satz 5 werden aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Innenminister auch dann vorbehalten bleiben müssen, wenn die Veranstaltung, von der die steuerfrei zu stellende Sonderabgabe erhoben wird, zwar nur in einer Gemeinde durchgeführt wird, die Sonderabgabe aber bei gleichartigen Veranstaltungen auch in anderen Gemeinden zur Erhebung gelangt, wie dies z. B. beim Sportgroschen der Fall ist.

Zu § 29:

44. Will die Gemeinde Abweichungen im Rahmen des § 29 beschließen, so bedarf es hierzu einer Satzung. Diese Satzung ist kraft ausdrücklicher Bestimmung anders als

sonst Satzungen über Kommunalabgaben nicht genehmigungspflichtig. Die Gemeinden müssen deshalb selbst darauf achten, daß die durch die besondere Satzung beschlossenen Abweichungen vom Vergnügungssteuergesetz sich im Rahmen der durch § 29 gezogenen Grenzen halten. Die Satzung ist in der üblichen Form zu veröffentlichen.

45. Werden durch Satzung Abweichungen beschlossen, so müssen die Steuersätze so bemessen werden, daß die wirtschaftliche Existenz der Steuerpflichtigen dadurch nicht gefährdet wird. Die Sätze der §§ 19 Abs. 2 und 20 bis 22 stellen im allgemeinen das wirtschaftlich tragbare Maß dar. Wenn durch Satzung höhere Steuersätze festgesetzt werden, sollte dies auf die Fälle beschränkt werden, in denen die örtlichen Verhältnisse zu Verdienstmöglichkeiten der Steuerpflichtigen führen, die das durchschnittliche Maß wesentlich überschreiten.

Zu § 32:

46. Am 1. Dezember 1956 treten mit dem Gesetz über die Vergnügungssteuer v. 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 9) alle bis dahin geltenden Vergnügungssteuerordnungen außer Kraft.

— MBl. NW. 1957 S. 197.

IV. Öffentliche Sicherheit

Gebührenpflichtige Verwarnung; hier: Erledigung von leichteren Verkehrsübertretungen mit Sachschadensfolge bis zu 200,— DM

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1956 —

IV A 2 — 42.28 — 1356/56

C 3 — 25.34a — 20.26 — 20.22

I. Die ständig steigende Zahl der Verkehrsunfälle und der mit ihrer Bearbeitung verbundene unverhältnismäßig hohe Arbeitsaufwand machen es erforderlich, jede Möglichkeit auszunutzen, die die Tätigkeit der Polizei beschleunigen und erleichtern kann. Aus diesem Grund wird ab sofort zugelassen, daß **Verkehrsübertretungen mit Sachschadensfolge** durch Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen erledigt werden können. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht zur Einleitung oder Erledigung sonstiger Maßnahmen, die mit der Übertretung verbunden sein können (Vorladung zum Verkehrsunterricht, Mängelanzeige, Statistische Erfassung, Einleitung der Entziehung der Fahrerlaubnis u. dgl.).

II. Dies gilt für alle leichteren Übertretungen (§ 22 StVG) im Bereiche der StVO und StVZO, soweit der mit der strafbaren Handlung verbundene Sachschaden fahrlässig verursacht ist.

1. **Ausgeschlossen** von einer Erledigung durch gebührenpflichtige Verwarnung sind jedoch Verkehrsübertretungen mit Sachschadensfolge, für die ursächlich waren:

- Alkoholeinfluß
- Nichtbeachten der Vorfahrt
- Fehler beim Überholen
- Übermäßige Geschwindigkeit
- Falsches Einbiegen oder Wenden
- Fahren auf der falschen Fahrbahn
- Nichtbeachten der Verkehrsregelung (durch Verkehrsposten und -signalanlagen)
- Nichtbeachten der Abblendvorschriften

2. Des weiteren sind **ausgeschlossen** die Übertretungen mit Sachschadensfolge, die auf einen Mangel des Fahrzeugs zurückzuführen sind, der nicht lediglich auf Unachtsamkeit beruht oder nur vorübergehender Natur ist.

3. **Ausgeschlossen** sind ferner die Fälle, in denen der Sachschaden nach der Schätzung der Polizeibeamten mehr als zweihundert Deutsche Mark beträgt.

- III. Auf den RdErl. v. 18. 11. 1954 — IV A 2 — 42.28 — 470/54 — (MBI. NW. S. 2086) betr.: Gebührenpflichtige Verwarnungen bei Verkehrsübertretungen (§ 22 StVG) wird in vollem Umfange Bezug genommen.

Für die Beurteilung, ob eine Übertretung als leichtere i. S. des § 22 StVG angesehen werden kann, wird auf die in Nr. 4 dieses RdErl. enthaltenen Grundsätze verwiesen mit der Maßgabe, daß in Abs. 2 der Buchstabe e) entfällt.

- IV. Zur Erleichterung eines privatrechtlichen Schadensausgleiches unter den Beteiligten soll der Polizeivollzugsbeamte dafür sorgen, daß diese ihre Personalien und, sofern es sich bei einem oder mehreren Beteiligten um Ausländer handelt, ggf. auch die Anschrift der Haftpflichtversicherer austauschen.

- V. Handelt es sich bei der Übertretung mit Schadensfolge bis zu 200,— DM um eine solche, die nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Polizeivollzugsbeamten nicht als leichtere Übertretung (§ 22 StVG) durch gebührenpflichtige Verwarnung erledigt werden kann, insbesondere also um die unter Ziff. II 1. und 2. ausdrücklich ausgenommenen Fälle, soll, soweit möglich, nach Maßgabe meines RdErl. v. 3. 8. 1954 — IV A 2 — 33.59 — 288/54 — verfahren werden.

Der drittletzte Absatz dieses RdErl. ist überholt.

- VI. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBI. NW. 1957 S. 204.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein- Westfalen — Jahrgang 1956

Das Inhaltsverzeichnis (Zeitliche Übersicht und Sachregister) für den Jahrgang 1956 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1957 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1956 in Ganzleinen sind vom gleichen Zeitpunkt ab lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

In diesem Zusammenhang wird auf das im gleichen Verlag erschienene Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 verwiesen. Es erleichtert das Auffinden der Runderlasse usw. und enthält außerdem Hinweise, inwieweit nach der Veröffentlichung Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen oder Aufhebungen erfolgt sind.

Preis des Hauptsachregisters 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten. Bestellung unmittelbar an den Verlag erbeten.

Die Einbanddecke für den Jahrgang 1956 ist so bemessen, daß die Zuheftung eines Hauptsachregisters möglich ist.

—MBI. NW. 1957 S. 205/06.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
